



Kantonale Volksabstimmung vom 17., 18. und 19. November 1995

Erläuterungen des Regierungsrates

betreffend

1. Übernahme der Kindergärten durch die Landgemeinden
2. Betriebliche und bauliche Massnahmen im Areal des Lützelhofes, Kornhausgasse 10-18, zugunsten der Berufsfeuerwehr
3. Umwidmungsbeschluss betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage
4. Genehmigungsbefehl betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage

Bitte beachten Sie unsere Hinweise über die Arten der
Stimmabgabe auf den Seiten 21-23

1 Übernahme der Kindergärten durch die Landgemeinden

Seiten 3—8

2 Betriebliche und bauliche Massnahmen im Areal des Lützelhofes, Kornhausgasse 10-18, zugunsten der Berufsfeuerwehr

Seiten 9—12

3 Umwidmungsbeschluss betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage

und

4 Genehmigungsbeschluss betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage

Seiten 13—20

1 Übernahme der Kindergärten durch die Landgemeinden

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

- I. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Der Titel A. Staatliche Kindergärten sowie die §§ 4-11 werden wie folgt neu gefasst:

A. Staatliche und kommunale Kindergärten

§ 4. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.

² In den Landgemeinden obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden.

³ Die Landgemeinden können ihre Aufgabe gemäss Abs. 2 an geeignete Trägerschaften delegieren.

§ 5. Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und den einzelnen Stadtteilen anzupassen.

§ 6. In die Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.

§ 7. Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 8. Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern.

² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und

Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.

³ Der Erziehungsrat erlässt einen Rahmenplan für Bildung und Erziehung.

§ 9. Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten fest.

§ 10. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht und Fachberatung.

² Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3-11, 64, 67, 71, 75, 78, 99, 146.

§ 11. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens auf dem Gebiet der Stadt Basel bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.

² In den Landgemeinden ist die Bewilligung privater Kindergärten und die sinngemässe Anwendung von §§ 12-15 Sache der Gemeindebehörden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird auf Beginn des Schuljahres 1996/1997 wirksam.

Basel, den 10. Mai 1995

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen

Worum geht es?

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 1995 einer Schulgesetzänderung zugestimmt. Demgemäss werden die Landgemeinden Riehen und Bettingen ab Schuljahr 1996/97 in gemeindeeigener Regie und Verantwortung, aber nach wie vor im Rahmen kantonaler Vorschriften, Kindergärten führen. Indem sie damit eine typische Gemeindeaufgabe übernehmen, erweitert sich der Bereich der Gemeindeautonomie. Der Kanton andererseits wird finanziell in der Grössen-

ordnung von 2,8 Mio jährlich entlastet. Darin liegt die finanzpolitische Komponente der Vorlage.

In jedem anderen Kanton der Schweiz wäre es völlig undenkbar, dass eine Gemeinde mit 20 000 Einwohnern oder ein Dorf mit 1 100 Einwohnern keinerlei Verantwortung für den Bau und den Betrieb von Kindergärten trüge.

Indem die baselstädtischen Landgemeinden die Kindergärten fortan selbständig, wenngleich unter Einhaltung der Rahmenvorschriften des kantonalen Schulgesetzes betreiben, nähert sich die Kindertensituation des Kantons Basel-Stadt an den Normalfall anderer Kantone an, der sich durch folgende Merkmale kennzeichnet: kantonales Rahmengesetz, Bau und Betrieb der Kindergärten sowie Wahl und Besoldung der Kindergärtnerinnen durch die Gemeinden.

Im Nachbarkanton Basel-Landschaft tragen die Gemeinden 100% der Kindergartenkosten. In Kantonen mit grossen inneren Finanzkraftunterschieden beschränken sich die Kantone auf Subventionslösungen.

Was die Gegnerschaft dazu sagt

Die Freiwillige Schulsynode, Ständesorganisation der Basler Lehrerschaft, hat gegen diese Vorlage das Referendum ergriffen. Sie begründet ihre Stellungnahme wie folgt:

«Mit dem Schulgesetz von 1929 hat der Kanton Basel-Stadt als erster ein vorbildlich ganzheitliches, alle Stufen vom Kindergarten bis zum Gymnasium umfassendes Schulsystem geschaffen. Seither hat die Mehrheit der deutschsprachigen Kantone das Kindergartenwesen dem Kanton unterstellt.

Aus rein finanzpolitischen Gründen sollen nun 22 Kindergärten an die Landgemeinden abgetreten werden. Die Schulgesetzänderung bringt pädagogische und bildungspolitische Rückschritte:

1. Die betroffenen Kindergärten werden von den anderen Schulstufen und damit auch von der aktuellen Schulentwicklung abgetrennt. Sie fallen ganz in die Zuständigkeit der einzigen Schweizer Gemeinden, die seit über 100 Jahren keine Schulen mehr in eigener Verantwortung führen.

2. Das geänderte Schulgesetz lässt mit § 4 Abs. 3 auch erstmals die Privatisierung bisher staatlicher Kindergärten zu. Schulische Erziehung und Bildung unserer Kinder sollen aber weiterhin eine öffentliche Aufgabe bleiben und nicht von der Finanzkraft der Gemeinde oder der Eltern abhängig sein.
3. Gemäss §§ 12 und 15 der Kantonsverfassung errichtet der Kanton die «öffentlichen Unterrichtsanstalten», zu denen nach Schulgesetz auch namentlich die Kindergärten gehören. Die geplante Kommunalisierung der Kindergärten ist damit verfassungswidrig!
4. Durch unterschiedliche Rechts- und Instanzenwege desselben Kantons werden demokratische Rechte von Eltern und Lehrkräften eingeschränkt.
5. Die betroffenen Kindergärtnerinnen und Kindergärtner verlieren durch die Abtrennung vom staatlichen Schulsystem u.a. ihre Mitgliedschaft und ihre Mitbestimmungsrechte in der Kindergärtnerinnen-Konferenz und der Staatlichen Schulsynode.
6. Die Gesetzesänderung lässt alle wichtigen arbeitsrechtlichen Fragen offen.
7. Wenn die Riehener Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Vergleich mit den in der Stadt wohnhaften Personen privilegiert sind, so ist dieses Problem steuerpolitisch anzugehen. Es darf nicht sein, dass steuerliche Ungerechtigkeiten durch die Übernahme vergleichsweise bescheidener kantonaler Aufgaben sozusagen legitimiert werden.»

(Wörtliche Ausführungen der Freiwilligen Schulsynode Basel)

Was der Regierungsrat dazu ausführt

1. Es ist nicht einsehbar, dass die Übertragung einer wohldefinierten Aufgabe an die blühenden Gemeinden Riehen und Bettingen pädagogische und bildungspolitische Rückschritte bringen wird. Die beiden Gemeinden werden, wie andere Schweizer Gemeinden mit 20 000 resp. 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, bestens in der Lage sein, die Kindergärten zu führen; die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen dem Rektorat der Landschulen und den Kindergärten der Landgemeinden sind durch die örtliche Nähe besser gewährleistet als bisher; eine Abkoppelung vom kantonalen Bildungssystem ist dadurch ausgeschlossen, dass die Rahmenbestimmungen des Schulgesetzes, einschliess-

lich der Verpflichtung, den inhaltlichen Rahmenplan für die Kindergärten einzuhalten, auch für die Landgemeinden gelten.

2. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Referendumkomitees spricht das geänderte Schulgesetz nicht von der Privatisierung der Kindergärten. Es lässt den Gemeinden lediglich die Möglichkeit, die Aufgabe an geeignete Trägerschaften zu delegieren. Diese Option ist in der Gemeinde Bettingen seit Jahren Realität, wird aber in Riehen nicht ins Auge gefasst. In keinem Fall wäre mit einer solchen Delegation eine Belastung der Eltern oder die Nichterfüllung einer öffentlichen Aufgabe verbunden.
3. Falsch ist die These des Referendumskomitees, die Aufgabenübertragung sei verfassungswidrig. Die geltende Verfassung, Entstehungsjahr 1889, erwähnt die Kindergärten überhaupt nicht und erklärt die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung zur Aufgabe der Staatsverwaltung. Die Gemeinden sind Staatsorgane, die staatliche Aufgaben erfüllen. Dazu gehören auch die Beschaffung und der Betrieb von Kindergärten.
4. Unzutreffend ist die Behauptung, es würden die demokratischen Rechte von Eltern und Lehrkräften eingeschränkt. Gemeindeangestellte und die Benützerschaft von Gemeindeeinrichtungen haben nicht weniger demokratische Rechte als die entsprechenden Gruppierungen bei kantonalen Institutionen. Hinzu kommt, dass Gemeindeeinrichtungen in der Regel bürgerinnennäher sind als kantonale Zentralverwaltungen.
5. Die Staatliche Schulsynode ist eine Zwangskörperschaft, der nach schulgesetzlicher Regelung von Amtes wegen alle kantonalen Lehrkräfte angehören und die das Recht hat, sich den Behörden gegenüber zu Fragen des Bildungswesens vernehmen zu lassen. Die in den Landgemeinden tätigen Kindergärtnerinnen werden inskünftig Gemeindeangestellte sein und daher logischerweise nicht der Zwangskörperschaft angehören. Es steht der Staatlichen Schulsynode jedoch völlig frei, auch die Meinung der Riehener und Bettinger Kindergärtnerinnen einzuholen und einzubeziehen. Überdies können die in den Landgemeinden tätigen Kindergärtnerinnen sich im Rahmen der Freiwilligen Schulsynode sowohl informieren als auch gewerkschaftlich betätigen.
6. Die arbeitsrechtlichen Fragen sind nicht auf der Stufe des Gesetzes, sondern erst nach dem Grundsatzentscheid durch geeignete Übergangslösungen zu regeln. Fest steht aber, dass die in Riehen oder Bettingen tätigen Kindergärtnerinnen eine Erklärung darüber abgeben können, ob sie in den Dienst der jeweiligen Gemeinde übertreten oder beim Kanton verbleiben wollen. Die Gemeinden

haben im übrigen erklärt, dass sie die übertrittswilligen Kindergärtnerinnen ohne besonderes Wahlverfahren in den Dienst übernehmen und Anstellungsbedingungen anbieten werden, die mit jenen des Kantons vergleichbar sind.

7. Wenn das Referendumskomitee schliesslich fordert, das Problem der unterschiedlichen Steuern steuerpolitisch anzugehen, so ist darauf hinzuweisen, dass sich eine grossrätliche Kommission jahrelang mit dieser Frage beschäftigt und als Antwort ein inzwischen wirksam gewordenes Finanzausgleichssystem entwickelt hat, das die Gemeinden zu Zahlungen an den Kanton verpflichtet, wenn ihre Steuerbelastung geringer als die des Kantons ist. Überdies ist eine neue Steuerschlüsselinitiative pendent. Die Diskussion darüber, was steuerlich gerecht und ungerecht sei, trägt jedoch die Züge eines Dauerthemas und darf nicht von der Grundfrage ablenken, wie die Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden verteilt werden sollen. Finanz- und Steuerprobleme sind nämlich immer Folgeerscheinungen der Aufgabenverteilung, deren Regelung darum Vorrang genießt.

Der Regierungsrat begrüsst deshalb die Übernahme von Betrieb und Organisation der Kindergärten durch die Landgemeinden als einen konstruktiven Schritt zur Stärkung der Gemeindeautonomie und zur finanziellen Entlastung des Kantons. Er hält diese Lösung für sachlich richtig und auf jeden Fall sinnvoller als eine erneute Auseinandersetzung über den Steuerschlüssel.

Darum empfiehlt er den Stimmberechtigten, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

2 Betriebliche und bauliche Massnahmen im Areal des Lützelhofes, Kornhausgasse 10-18, zugunsten der Berufsfeuerwehr

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates,

1. genehmigt die Umwidmung der Parzellen II/274 (Kornhausgasse 12), haltend 206,00 m², und II/306 (Kornhausgasse 14), haltend 264,50 m², sowie eines Teiles der Parzelle II/273² (Kornhausgasse 10), haltend 519,50 m², insgesamt 990,000 m², vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen;
2. ermächtigt den Regierungsrat zur Vornahme der notwendigen Landbereinigungen zur Schaffung einer Parzelle im Verwaltungsvermögen zur Aufnahme der Erweiterungsbauten der Feuerwehr;
3. bewilligt für betriebliche und bauliche Massnahmen im Areal des Lützelhofes, Kornhausgasse 10-18, zugunsten der Berufsfeuerwehr, auf der neu geschaffenen Parzelle im Verwaltungsvermögen einen Kredit von Fr. 10 666 850.— (Preisbasis Oktober 1994, Index 166,3 Punkte, Genauigkeitsgrad $\pm 5\%$), Position 645/561 — Baudepartement, Hochbau- und Planungsamt — zu Lasten der Rechnungen der Jahre 1995-1998;
4. nimmt davon Kenntnis, dass der Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt von Fr. 2 000 000.— dem Baukredit gutgeschrieben wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 7. Juni 1995.

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen

Zur Vorgeschichte

Seit dem Jahr 1902 ist die Feuerwache Basel-Stadt im Lützelhof untergebracht. Im Jahr 1943 konnte die Feuerwehr einen Neubau am Schützengraben beziehen. Dieser war auf einen Mannschaftsbestand von 71 Feuerwehrmännern und 15 Motorfahrzeuge ausgerichtet.

Abgesehen von einem provisorischen Umbau der Liegenschaft Kornhausgasse 16 zur Aufnahme von 34 Mannschaftsbetten im Jahr 1959 sowie dem technischen Ausbau der Alarmzentrale im Jahre 1971 wurden seit 1943 am Standort der Feuerwehr keine baulichen und betrieblichen Erweiterungen oder Verbesserungen vorgenommen. Der gesamte Betrieb befindet sich somit baulich auf dem Stand des Jahres 1943.

Heute beschäftigt die Berufsfeuerwehr einschliesslich des Feuerwehrinspektorates 132 Personen und muss auf ihrem Areal 34 Fahrzeuge sowie fünf Zusatzcontainer abstellen.

Der berechtigte Wunsch der Feuerwehr nach einer baulichen Erweiterung wurde seit nunmehr nahezu 20 Jahren immer wieder zurückgestellt. Die heutige Situation ist mittlerweile unhaltbar geworden. Die Regierung kann die unzulänglichen Zustände nicht mehr länger verantworten.

Bauvorhaben Lützelhof

Das Bauprojekt, das zur Ausführung gelangen soll, beschränkt sich auf das notwendigste Minimum, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann.

Unsere modernen Baustoffe erhöhen die Branddynamik. Die Zeitspanne zwischen dem Ausbruch eines Brandes und der Entstehung eines Grossbrandes ist dadurch kürzer geworden. Leicht brennbare Kunststoffe verursachen intensivere und längere Grossbrände. Dieser Entwicklung musste Rechnung getragen werden. Für die Einsätze muss schweres Pioniermaterial in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und daher im Lützelhof gelagert werden können.

Der Standort der Feuerwehr mit der direkten Ausfahrt auf den City-Ring ist optimal. Alternativen oder eine Aufteilung auf zwei Standorte wurden mehrfach geprüft. Sie wurden wegen der überwiegenden Nachteile gegenüber einer Konzentration am jetzigen Ort immer wieder verworfen.

Aus Spargründen hat der Regierungsrat das aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangene Ausbauprojekt Lützelhof für insgesamt Fr. 47,5 Mio. abgelehnt und sich auf ein Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 10,5 Mio. beschränkt, das nur die absolut dringlichen betrieblichen und baulichen Erweiterungen umfasst. Eine weitergehende Reduktion dieser Minimallösung kam für die Regierung nicht in Betracht.

Für die Realisierung der Massnahmen, welche einen Neubau an der Kornhausgasse, die Erstellung einer Werkhalle im Hofbereich sowie eine Sanierung der Altbauten vorsehen, sind der Abbruch der im Eigentum des Kantons stehenden Liegenschaften Kornhausgasse 12-16 und die Fällung von vier geschützten Bäumen erforderlich. Das Projekt wurde vom Baudepartement unter Beizug aller zuständigen Instanzen und in Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen ausgearbeitet. Dabei wurden sowohl die Anliegen der Quartierbevölkerung berücksichtigt wie eine teilweise Erhaltung der Altstadtliegenschaften an der Kornhausgasse geprüft. Selbst die Stadtbildkommission konnte aber in diesen Häusern keine Objekte mit erhaltenswertem Charakter erkennen.

Standpunkt der Gegnerschaft

Die Gegner der Vorlage sind nicht gegen Verbesserungen der Betriebsabläufe der Berufsfeuerwehr, stellen sich aber auf den Standpunkt, dass die Interessen und Anliegen der Wohn- und Quartierbevölkerung nicht berücksichtigt wurden, obwohl aus ihrer Sicht beide Anliegen mit etwas Kompromissbereitschaft nebeneinander Platz hätten. Die Gegner verlangen eine Rückweisung des Bauvorhabens an den Regierungsrat mit der Auflage, in der neuen Projektauflage die vier Bäume wie auch das Restaurant Kornhaus zu erhalten, respektive in der Nachbarliegenschaft Kornhausgasse 10 mit erweitertem Garten neu einzurichten.

Stellungnahme zu den Einwänden

Das Bauvorhaben tangiert die Altstadtsubstanz nicht. Aus Platz- und Kostengründen kann das Projekt eine Verlegung des Restaurants

Kornhaus nicht mitumfassen. Hingegen ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine Neuanspflanzung der vier Bäume auf dem Areal beziehungsweise in unmittelbarer Nähe vorgesehen.

Mit den baulichen Massnahmen können nicht nur die technischen Einrichtungen dem heutigen Stand angepasst, sondern auch die zur Zeit im Hof abgestellten Fahrzeuge und Container betriebssicher und materialschonend eingestellt werden. Die neue Werkhalle entlastet zudem die Nachbarschaft von den Lärmimmissionen der Geräteübungen und -prüfungen im Hof.

Die Berufsfeuerwehr leistet einen Dienst zur Sicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit. Rasche und effiziente Hilfe setzt ein ständiges Training der Mannschaft in geeigneten räumlichen Verhältnissen voraus und erfordert daneben gut erhaltene und geschützt untergebrachte Fahrzeuge und Geräte. Diese Voraussetzungen müssen nun geschaffen werden, damit die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr erhalten bleibt.

Zustimmung des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1995 mit grossem Mehr gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen der Vorlage des Regierungsrates zugestimmt und für die betrieblichen und baulichen Massnahmen im Areal Lützelhof, Kornhausgasse 10-18, zu Gunsten der Berufsfeuerwehr einen Kredit von Fr. 10 666 850.— (Preisbasis Oktober 1994) bewilligt. In diesen Kosten ist ein Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt von Fr. 2 000 000.— enthalten, der dem Baukredit gutgeschrieben wird. Den Kanton kostet die Sanierung somit Fr. 8,6 Mio.

3 Umwidmungsbeschluss betreffend Kehrichtverbrennungsanlage

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Umwidmung der Parzelle Nr. 243³ in Sektion I des Grundbuchs der Stadt Basel sowie der darauf stehenden Anlagen, Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Mobilien in das Finanzvermögen wird zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 29. Juni 1994

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der I. Sekretär: F. Heini

4 Genehmigungsbeschluss betreffend Kehrichtverbrennungsanlage

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Zusatz zum Konsortialvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft, der BASORAG, der Ciba, Coop Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, dem Gewerbeverband Basel-Stadt, den Industriellen Werken Basel und der Migros Genossenschaft Basel vom 25. Januar 1994 betreffend gemeinsame Durchführung von Abfallentsorgungsmassnahmen wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 29. Juni 1995

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: M. Raith
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterungen zu den Vorlagen 3 und 4

Um was geht es?

Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollen die Betriebsführung der Kehrrichtabfuhr und der Kehrrichtverbrennung verselbständigen und aus der Staatsverwaltung ausgliedern. Die Betriebsverantwortung soll neu an die REDAG (Regionale Entsorgung Dreiländereck AG) übergehen, an deren Aktienkapital der Kanton Basel-Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

Die abgedruckten Grossratsbeschlüsse vom 29. Juni 1995 schaffen für diesen Schritt die notwendigen Voraussetzungen.

Ausgangslage

Die alte Basler Kehrrichtverbrennungsanlage muss ersetzt werden. Diesem Projekt hat der Grosse Rat 1994 zugestimmt.

Finanziert wird dieser Neubau von der Pro Rheno AG, weil angesichts der Finanzlage des Kantons die Staatsrechnung nicht mit weiteren mehr als 300 Millionen Franken belastet werden kann.

Die Pro Rheno AG war seinerzeit Bauherrin unserer Basler Kläranlagen. Diese Aufgabe wurde mit Erfolg gelöst.

Ihrem neuen Zweck entsprechend wurde sie umbenannt in REDAG Regionale Entsorgung Dreiländereck AG. An dieser Aktiengesellschaft ist der Kanton Basel-Stadt mehrheitlich beteiligt. Mitaktionäre und Partner sind der Kanton Basel-Landschaft, der Landkreis Lörrach, COOP Basel, die Genossenschaft Migros Basel, die Bauschutt Sortier- und Recycling AG BASORAG, der Gewerbeverband Basel und die CIBA.

Die REDAG soll nun nach dem Willen des Regierungsrates und des Grossen Rates nicht nur die Finanzierung und den Bau für die neue Kehrrichtverbrennungsanlage sicherstellen. Sie soll zudem für den Betrieb der Kehrrichtverbrennungsanlage und die Kehrrichtabfuhr in der Stadt Basel zuständig und verantwortlich sein. Bisher sind diese

beiden Betriebe Abteilungen des Amtes für Energie und technische Anlagen.

Begründung und Erläuterung

Partnerschaft in der Region

In unserer Kehrrichtverbrennungsanlage wird der Abfall aus einem Teil der Region, insbesondere dem Kanton Basel-Landschaft und dem Landkreis Lörrach, entsorgt. Im Gegenzug können dort die Verbrennungsrückstände (Schlacken) aus unserer Kehrrichtverbrennungsanlage umweltgerecht deponiert werden. In unserem eigenen Kanton wäre das nicht möglich. Auf dem Gebiet der Abfallentsorgung besteht also eine enge regionale partnerschaftliche Zusammenarbeit, auf die wir angewiesen sind.

Partnerschaft bedeutet Verantwortung und Entscheide gemeinsam zu tragen. Die REDAG ist dafür das geeignete Mittel, weil sie ein Zusammenschluss der regionalen Partner - vorab dem Kanton Basel-Landschaft und dem Landkreis Lörrach - ist.

Wie Basel haben diese Partner Interesse an einer gemeinsamen, kostengünstigen und kostentransparenten und umweltgerechten Abfallentsorgung. Die Partner beteiligen sich an der REDAG finanziell und tragen als Aktionäre im Verwaltungsrat direkt Verantwortung für die Geschäftsführung. Diese Einbindung und die langfristigen Verträge (30 Jahre) bieten Gewähr dafür, dass in unserer Region keine kostspielige Überkapazitäten bei der Kehrrichtverbrennung entstehen. Sinnvollerweise ist die REDAG deshalb nicht nur für die Finanzierung und den Bau der neuen Kehrrichtverbrennungsanlage sondern auch für den Betrieb zuständig.

Die privaten Partner bringen ihr Fachwissen aus der Privatwirtschaft ein, vor allem ihre Erfahrung in der Betriebsführung, beim Projektmanagement und technisches Fachwissen. Sie sind insgesamt mit 5 % am Aktienkapital beteiligt.

Klare Verantwortungen in der Kehrrichtentsorgung

Kehrrichtverbrennung und Kehrrichtabfuhr sind eng miteinander verbunden. Sie gehören sachlich zusammen und grosse Teile der Gebäude und Anlagen werden gemeinsam benützt. Die beiden Bereiche müssen Hand in Hand arbeiten und sie lassen sich nicht scharf trennen. Deshalb soll auch die Kehrrichtabfuhr der Stadt Basel in die REDAG eingliedert werden. Sie soll für die ganze Kehrrichtent-

sorgung im Rahmen der geltenden Gesetze und im Auftrag des Regierungsrates verantwortlich sein.

Die Aufsicht über die Kehrichtentsorgung bleibt wie bisher beim Regierungsrat und der Verwaltung. Die hoheitlichen Aufgaben - bis hin zur Festsetzung der Gebühren - bleiben beim Staat. Die Bebbi-Sackgebühr legt also auch in Zukunft der Regierungsrat fest.

Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Kehrichtentsorgung sind durch die Übertragung der Betriebsverantwortung an die REDAG nicht in Frage gestellt. Die Kontrolle erfolgt durch die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung.

Die gesetzlichen Grundlagen

Die Abfallentsorgung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, namentlich auch was den Umweltschutz betrifft. Das kantonale Umweltschutzgesetz sieht in seinem § 21 ausdrücklich vor, dass der Kanton die Aufgaben bei der Abfallbewirtschaftung an Private übertragen kann. Die REDAG ist eine privatrechtlich organisierte Unternehmung in der Form einer Aktiengesellschaft.

Entlastung des Staatshaushaltes

Während der Bauphase der neuen Kehrichtverbrennungsanlage sind nach geltendem Recht Mehrwertsteuern an den Bund abzuliefern. Sofern die REDAG die neue Anlage lediglich finanziert und baut können diese Vorsteuern vom Bund nur teilweise zurückverlangt werden.

Anders, wenn die REDAG auch den späteren Betrieb der Anlage übernimmt. In diesem Fall können Vorsteuern in der Grössenordnung von ca. 15 Millionen Franken vom Bund zurückverlangt werden. Regierungsrat und Grosser Rat wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den Aufgabenbereich der REDAG entsprechend anpassen.

Durch die Abgabe des Grundstücks im Baurecht und den Verkauf der Anlagen, der Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Mobilien an die REDAG fliessen dem Kanton Basel-Stadt einmalige Einnahmen in der Grössenordnung von über 100 Millionen Franken zu, sowie jährlich wiederkehrend die Baurechtszinsen.

Welche Auswirkungen hätte die Annahme der Vorlage auf die Einwohnerinnen und Einwohner von Basel?

Die Abfälle werden in Basel regelmässig eingesammelt und umweltgerecht entsorgt. Der Regierungsrat setzt die Entsorgungsgebühren im Rahmen der geltenden Gesetze fest. Die zugrunde liegende Abfallrechnung wird regelmässig durch die Finanzkommission des Grossen Rates im Rahmen der Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die Finanzkontrolle Basel-Stadt kontrolliert. Daran würde die Annahme der Vorlage nichts ändern.

Welche Auswirkungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erwarten?

Die REDAG wird das ganze bisherige Personal der Kehrichtverbrennung und -abfuhr übernehmen. Das Anstellungsverhältnis dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht ganz genau den gleichen Bedingungen wie des Personals der Kantonalen Verwaltung Basel-Stadt. Sie sind also weiterhin dem Staatspersonal gleichgestellt. Die REDAG ist gemäss Grossratsbeschluss verpflichtet, auch *künftigen*, neuanzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gleichen Löhne, Unterhalts- und Kinderzulagen auszurichten wie der Kanton Basel-Stadt.

Zwischen REDAG und Arbeitnehmern bzw. ihren Verbänden wird ein Gesamtarbeitsvertrag GAV abgeschlossen, der diesen Vorgaben Rechnung trägt und die Grundlage für die soziale Sicherheit der REDAG-Angestellten bildet.

Die Übertragung der Betriebsverantwortung für die Kehrichtverbrennungsanlage und die Kehrichtabfuhr an die REDAG hat keinen Einfluss auf den Personalbestand. Diese Betriebe sind bereits heute gut organisiert und arbeiten entsprechend effizient. Unabhängig von der Rechtsform (Aktiengesellschaft oder staatlicher Betrieb) gilt auch für die Kehrichtabfuhr, dass sich der Personalbestand an der Menge der zu leistenden Arbeit orientiert. Mit anderen Worten: bei den Kehrichtentsorgungsbetrieben arbeiten auch in Zukunft so viele Personen wie nötig sind.

Erfahrungen in anderen Bereichen

Mit der beabsichtigten Ausgliederung der Kehrichtentsorgungsbetriebe aus der kantonalen Verwaltung würde kein Neuland betreten. So ist beispielsweise die Abwasserentsorgung im Kanton Basel-

Stadt seit über 10 Jahren Aufgabe der Pro Rheno Betriebs AG. Auch hier sind es die beiden Basler Kantone und die Privatwirtschaft, die eine gemeinsame Aufgabe gemeinsam erfolgreich lösen. Erwähnenswert ist auch das Beispiel der Zentralwäscherei AG, welcher 1994 mit der Überführung des Kantonsanteils vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zusätzliche Autonomie verliehen worden ist.

Der Standpunkt der Gegner

Gegen die beiden Beschlüsse des Grossen Rates über die Kehrichtentsorgung ist das Referendum ergriffen worden. Zur Ablehnung werden im wesentlichen folgende Gründe geltend gemacht:

Basel dürfe nicht zum Abfallkübel der ganzen Region gemacht werden.

Der Einbezug des Landkreises Lörrach werde für die vertraglich festgehaltenen 60 000 Tonnen pro Jahr zu 10 000 bis 15 000 Lastwagenfahrten durch Riehen und Basel führen. Garantien für einen Bahntransport existierten nicht.

Durch das Verbrennen von zuviel Abfall werde die Stadt Basel, als lufthygienisch belastetes Gebiet, kaum entlastet. Von der geplanten Verbrennungskapazität von 255 000 Tonnen würden lediglich 85 000 Tonnen aus Basel stammen.

Das Vorhaben führe zu einer masslosen Erhöhung der Kehrichtgebühren und zu einer weiteren Verwilderung bei der Kehrichtentsorgung.

Die Kosten von Fehlinvestitionen würden via Gebühren oder Steuern auf das Volk überwältzt. Das Volk dürfe nur noch zahlen, habe aber keine Möglichkeit, sich marktwirtschaftlich (etwa durch Wahl eines anderen Entsorgers) dem Monopol der REDAG zu entziehen oder eben demokratisch mitzubestimmen. Masslos erhöhte Kehrichtsackgebühren führten zu noch mehr wilden Deponien in Hauseingängen, Parks und auf Parkplätzen.

Die Vorlage richte sich gegen eine sichere und umweltgerechte Kehrichtentsorgung.

Die Kehrichtentsorgung müsse staatliche Aufgabe bleiben und unter demokratischer Kontrolle stehen.

Es mache wenig Sinn, ein staatliches Monopol in ein privates Monopol umzuwandeln. Eine echte Privatisierung mit privatem Wett-

bewerb finde nicht statt. Die Entsorgung bleibe staatlich dominiert und habe in der privaten Rechtsform Monopolcharakter.

Hingegen entstehe ein neues unkontrolliertes «Königreich». Im Verwaltungsrat würden die Interessen, der darin vertretenen Firmen, die Mehrheit bestimmen.

Mit Deregulierung werde versucht, in immer mehr Lebensbereichen demokratische Einflussnahme zu verhindern. Private Monopole bedürften der öffentlichen Kontrolle. Wie zahlreiche Beispiele zeigten, sei der private Abfallentsorgungsmarkt ein profitables Geschäft: lusche Machenschaften liessen sich nicht verhindern.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

Die Verbrennung von Abfällen aus der unmittelbaren Nachbarschaft in der Basler Kehrichtverbrennungsanlage liegt im Interesse des Umweltschutzes. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL hat deshalb die Einfuhr von Hausmüll aus dem Landkreis Lörrach bewilligt und die regionale Lösung begrüsst. Im entsprechenden Vertrag steht wörtlich: «Aus Umweltschutzgründen ist dem Schienentransport wenn immer möglich der Vorzug zu geben.» Nicht vermeidbare Lastwagenfahrten führen über die deutsche Autobahn und umfahren somit Riehen.

Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Stadt mit seinen engen Raumverhältnissen auf wohlwollende Partner angewiesen ist: es liesse sich in unserem Kanton kein Platz für eine Deponie der riesigen Mengen von Schlacken finden.

Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg hat hier auch finanzielle Vorteile für Basel, weil die Grundlast der Betriebskosten auf diese Weise besser verteilt werden kann.

Die REDAG, deren Hauptaktionär der Kanton Basel-Stadt ist, darf keinen Gewinn erwirtschaften. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch weiterhin zuständig sein wird für die Festsetzung der Bebbi-Sackgebühren und der übrigen Entsorgungsgebühren. Die Aufgabenübertragung auf die REDAG wird allerdings eher kostendämpfend als kostentreibend wirken.

Die demokratischen Rechte werden durch die Aufgabenübertragung an die REDAG nicht geschmälert. Die hoheitlichen Aufgaben inklusive Überwachung der Abfallentsorgung bleiben beim Staat. Diese

gesetzlich vorgeschriebenen Bereiche können und dürfen nicht abgetreten werden.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit 80% am Aktienkapital der REDAG beteiligt. Im Verwaltungsrat sind alle Regierungsparteien vertreten. Bei dieser Ausgangslage ist die demokratische Kontrolle durch die Übertragung der Betriebsverantwortung an die REDAG nicht in Frage gestellt.



Arten der Stimmabgabe

Bitte beachten Sie!

Wir möchten speziell auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen, die in jedem Fall eine persönliche Stimmabgabe vorschreiben. Wie der auf dem Stimmrechtsaus zitierte Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches besagt, **ist es strafbar, Stimmrechtsausweise und Wahlmaterial anderer Personen zu behändigen, auszufüllen und damit mehrfach abzustimmen.**

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Ihres Stimmrechtsausweises (Couvert). Denken Sie daran, dass im Rückantwortcouvert nur die Stimmzettel **einer** Person enthalten sein dürfen!

(Persönliche Stimmabgabe s. nächste Seiten)

Die persönliche Stimmabgabe ist in folgenden Lokalen möglich:

Basel

Freitag, 17. November 1995, von 17.00-19.00 Uhr
 Samstag, 18. November 1995, von 15.00-17.00 Uhr
 Sonntag, 19. November 1995, von 10.00-12.00 Uhr

-  Bruderholzschulhaus
-  Gemeindesaal Gellertstrasse 151
- Gundeldingerschulhaus
-  Don Bosco-Kirche /Zugang via Eptingerstrasse
- Sevogelschulhaus
-  Thiersteinerschulhaus
-  Gemeindehaus Stephanus
- Gotthelfschulhaus
-  Kindergarten Birsigstrasse 46
-  Isaak Iselin-Schulhaus
-  St. Johann-Schulhaus
-  Neubadschulhaus
-  Universität (Eingang Petersgraben)
-  Wasgenringschulhaus
-  Alterszentrum Weiherweg
- Allgemeine Gewerbeschule
 (Block B, Ecke Peter Rot-Strasse/Riehenstrasse)
-  Bläsi-Schulhaus
-  Gemeindehaus Markus
-  Alterszentrum Wiesendamm
- Kindergarten Wittlingerstrasse 176
- Wettstein-Schulhaus

zu besonderen Zeiten sind geöffnet:

Rathaus

- Donnerstag, 16. November 1995, von 14.00-20.00 Uhr
- Freitag, 17. November 1995, von 14.00-19.00 Uhr
- Samstag, 18. November 1995, von 08.00-12.00 Uhr



Bahnhof SBB, bei Bahnhofbuffet

Bitte beachten Sie die Beschilderung!

- Freitag, 17. November 1995, von 15.00-19.00 Uhr
- Samstag, 18. November 1995, von 06.00-15.00 Uhr
- Sonntag, 19. November 1995, von 06.00-10.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus und Schulhaus an der Niederholzstrasse
 Freitag, 17. November 1995, von 17.00-19.00 Uhr
 Samstag, 18. November 1995, von 15.00-19.00 Uhr
 Sonntag, 19. November 1995, von 10.00-12.00 Uhr

für die vorzeitige Stimmabgabe ist geöffnet:

Gemeindehaus

Mittwoch, Donnerstag und Freitag, 15.-17. November 1995:
 von 07.30-11.45 Uhr und 14.00-16.30 Uhr
 Samstag, 18. November 1995: von 08.00-12.00 Uhr

Bettingen



Gemeindehaus

Mittwoch, 15. November 1995, von 09.00-11.00 Uhr
 und 14.00-16.00 Uhr

Freitag, 17. November 1995, von 18.00-19.00 Uhr
 Samstag, 18. November 1995, von 17.00-19.00 Uhr
 Sonntag, 19. November 1995, von 10.00-12.00 Uhr

Verlust des Stimmrechtsausweises

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt empfehlen den Stimmberechtigten, am 19. November 1995 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur Übernahme der Kindergärten durch die Landgemeinden
 - **JA** zu den betrieblichen und baulichen Massnahmen im Areal des Lützelhofes, Kornhausgasse 10-18, zugunsten der Berufsfeuerwehr
 - **JA** zum Umwidmungsbeschluss betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage
 - **JA** zum Genehmigungsbeschluss betreffend Kehrrichtverbrennungsanlage
-